

Zeitschrift: Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein
Herausgeber: Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein
Band: - (1965)
Heft: 3

Artikel: Der Entwurf zu einem Verfassungsartikel über die Auslandschweizer
Autor: Jaccard, M.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-938399>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Entwurf zu einem Verfassungsartikel über die Auslandschweizer.

(Nachstehender Bericht wurde uns freundlicherweise von Herrn Fürsprech M. Jaccard vom Eidg. Politischen Departement in Bern zugestellt. Die Ausführungen sind gleichzeitig integrierender Bestandteil des Protokolls über die Präsidenten- und Delegierten-tagung aller Schweizer-Vereine in Oesterreich und im Fürstentum Liechtenstein, welche am 28. und 29. Mai 1965 in Vaduz zur Durchführung gelangte.)

Am 9. Dezember 1963 genehmigte der Bundesrat auf Antrag des Eidg. Politischen Departementes im Sinne einer Diskussionsgrundlage einen Vorentwurf zu einem Verfassungsartikel über die Auslandschweizer. Der Vorentwurf wurde den Kantonsregierungen, den politischen Parteien, den Wirtschaftsverbänden, der Auslandschweizerkommission der Neuen Helvetischen Gesellschaft sowie den diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Eidgenossenschaft im Ausland zur Stellungnahme unterbreitet. Dieses Vernehmlassungsverfahren konnte vor einigen Monaten abgeschlossen werden. Sein Ergebnis lautet durchwegs positiv. Dem Grundsatz der Einführung eines Verfassungsartikels über die Auslandschweizer wird ausnahmslos zugestimmt. Bei dieser Sachlage hat sich das Politische Departement veranlasst gesehen, unverzüglich an die Vorbereitung der bundesrätlichen Botschaft, in der die Verfassungsrevision für die Auslandschweizer begründet werden soll, heranzutreten. Bekanntlich sind die Auslandschweizerfragen sehr verschiedenartig und berühren mehrere Gebiete unserer Rechtsordnung; zudem ist auf völkerrechtliche Gesichtspunkte Rücksicht zu nehmen; schliesslich spielen Probleme finanzieller, wirtschaftlicher, politischer, psychologischer, sozialer Art eine wesentliche Rolle, Trotz all diesen Schwierigkeiten darf aber damit gerechnet werden, dass die Botschaft des Bundesrates in nicht zu ferner Zeit wird veröffentlicht werden können.

Vorstösse, die darauf hinzielen, die staatsrechtliche Stellung der Auslandschweizer zu verbessern, hat es seit Bestehen des Bundesstaates viele gegeben. Sie bezogen sich bald auf Einzelfragen, bald auf grundsätzliche Gesichtspunkte. Der jetzt in Diskussion stehende Entwurf stellt einen Versuch dar, das recht vielschichtige Problem auf möglichst einfache, grundsätzliche Art zu lösen; gleichzeitig soll die neue Form einen moralischen und rechtlichen Charakter aufweisen. Dies soll im folgenden kurz erläutert werden.

Wer die Verfassung von Anfang bis Ende durchliest, wird die Feststellung machen müssen, dass sie die Auslandschweizer nirgends nennt. Das ist umso erstaunlicher, als die Massnahmen, welche der Bund in den letzten Jahrzehnten auf den verschiedensten Gebieten zugunsten der Auslandschweizer zu treffen hatte, einen recht grossen Umfang angenommen haben und oft in ganz besondere Formen gekleidet werden mussten. Wenn man zudem in Betracht zieht, welche Bedeutung in politischer, wirtschaftlicher

und kultureller Hinsicht die Auslandschweizer für unser Land haben, dann wird man Verständnis für die Idee aufbringen müssen, wonach es angezeigt wäre, wenn die Bundesverfassung die Auslandschweizer erwähnte. Diese würden damit in unserer Magna Charta "integriert". Mit dem Verfassungsartikel soll gewissermassen eine Proklamation zugunsten der Auslandschweizer erlassen werden.

Die rechtliche Seite ist aber nicht weniger bedeutsam als die moralische. Die zur Regelung von Auslandschweizerfragen getroffenen Lösungen erfolgten bisher entweder auf Grund von Verfassungsnormen, die ihrem Wesen nach auf die Verhältnisse im Inland zugeschnitten waren; oder diese Massnahmen beruhten auf keiner ausdrücklichen Verfassungsnorm. Mit dem geplanten Verfassungsartikel soll dem Bund eine klare Gesetzgebungskompetenz auf dem Gebiete der Auslandschweizerpolitik gegeben werden. Die Fragen, welche im Vordergrund stehen, beziehen sich zur Hauptsache auf die Wehrpflicht, die politischen Rechte und die Fürsorge.

Artikel 18 der Bundesverfassung, der die Wehrpflicht regelt, hat man seit alters her auf die Auslandschweizer angewendet wissen wollen. Und das ist gut so. Der Schweizerbürger, wo immer er auch sei und wohne, soll der schweizerischen Wehrpflicht unterworfen bleiben. Wenn auch der Grundsatz richtig ist, so muss man doch einsehen, dass sich die Wehrpflicht in der Regel für den Auslandschweizer in einer ganz andern Form äussert als für den Inlandschweizer. So müssen oft Regelungen getroffen werden, die auf die Lage der im Ausland wohnenden Wehrpflichtigen besonders Rücksicht nehmen. Die Wehrpflicht soll aber im Verfassungsartikel auch deswegen erwähnt werden, weil damit sinnfällig zum Ausdruck kommt, dass den Rechten auch Pflichten gegenüberstehen.

Nach den Grundsätzen unserer Verfassung muss der Schweizerbürger in der Schweiz Wohnsitz haben, wenn er politische Rechte ausüben will. Der Auslandschweizer ist damit von der Ausübung der politischen Rechte ausgeschlossen. Seit Jahrzehnten hat es zahlreiche Begehren auf Abänderung dieser Rechtslage gegeben. Der vorgesehene Verfassungsartikel soll dem Bund die Befugnis geben, auf dem Gebiete der politischen Rechte der Auslandschweizer zu legiferieren. Die Regelung der Einzelfragen wird Sache der Ausführungsgesetzgebung sein. Diese muss aber - das sei hier besonders unterstrichen - auf die besonderen Verhältnisse im Ausland, namentlich auf völkerrechtliche Gesichtspunkte, Rücksicht nehmen.

Nach Artikel 3 der Bundesverfassung sind die Kantone souverän, soweit ihre Souveränität durch die Bundesverfassung nicht beschränkt ist. Das hat u.a. zur Folge, dass grundsätzlich Fürsorgemassnahmen zugunsten der Auslandschweizer in den Zuständigkeitsbereich der Kantone gehören. Diese bestimmen, ob und wie weit sie ihren Bürgern, die im Ausland wohnen, helfen wollen. Eine Norm, die dem Bund ausdrücklich gestatten würde, Fürsorgemassnahmen zugunsten der Auslandschweizer zu treffen, gibt es in der Bundesverfassung heute nicht. Vor dem Bundesrat ist hängig ein Begehren der Kantonsregierungen, der Bund möge die Fürsorge

für die Auslandschweizer übernehmen. Massgebend für dieses Begehren war offenbar der Umstand, dass die Kantone oft Schwierigkeiten haben, die Fürsorge der Auslandschweizer in angemessenem Rahmen durchzuführen. Die Praxis im Inland, die von Kanton zu Kanton, ja sogar von Gemeinde zu Gemeinde grosse Unterschiede aufweisen kann, wirkt sich auch bei Unterstützungsmassnahmen für Auslandschweizer aus. Diese haben oft Mühe zu verstehen, dass ein Glarner anders behandelt wird als ein Genfer, Thurgauer oder Walliser. Soll hier ein Ausgleich geschaffen werden, so geht es ohne Verfassungsrevision nicht.

Alle diese Ueberlegungen haben zu folgendem Verfassungsentwurf geführt:

"Artikel 45bis"

Der Bund ist befugt, die Beziehungen der Schweizer im Ausland unter sich und zur Heimat zu fördern sowie den diesem Ziel dienenden Institutionen beizustehen.

Er kann in Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse der Schweizer im Ausland die zur Regelung ihrer Rechte und Pflichten erforderlichen Bestimmungen erlassen, namentlich über die Ausübung politischer Rechte, die Erfüllung der Wehrpflicht und die Unterstützung. Die Kantone sind vorgängig anzuhören."

Die Schwierigkeiten redaktioneller Art, die überwunden werden mussten, waren recht bedeutend. Der jetzt vorliegende Entwurf darf wohl als abgewogene Lösung angesehen werden.

Es kann damit gerechnet werden, dass sich die eidgenössischen Räte noch im Verlaufe dieses Jahres mit der Vorlage befassen können. Endet dieses Verfahren mit einem politischen Ergebnis, dann kann die Volksabstimmung stattfinden. Bekanntlich bedarf es für die Annahme einer Verfassungsrevision einer doppelten Mehrheit, nämlich derjenigen der Stimmenden und der Kantone. So wie die Dinge heute liegen, wird die Volksabstimmung frühestens Mitte 1966 stattfinden können.

Anlässlich der Präsidenten- und Delegiertentagung aller Schweizer-Vereine in Oesterreich und im Fürstentum Liechtenstein, welche am 28. und 29. Mai 1965 in Vaduz zur Durchführung gelangte, hat der Aktuar unseres Vereins, Herr Ernst Kubli, ein ausführliches Protokoll abgefasst. Dieses Protokoll haben wir vervielfältigt und alle Landsleute, die sich über die an der erwähnten Tagung behandelten Punkte näher interessieren, können dieses auf Wunsch beim Schweizer-Verein beziehen.